

Bildungskarenz für VertragslehrerInnen

Eine Bildungskarenz kann zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ab dem siebenten Arbeitsmonat gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis maximal einem Jahr vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens zwei Monate dauern muss und die Gesamtdauer der einzelnen Teile ein Jahr nicht überschreiten darf. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab Beginn der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) angetreten werden.

Während der Bildungskarenz besteht Anspruch auf Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, sofern die Anwartschaft auf dieses erfüllt und die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 20 Wochenstunden nachgewiesen wird. Für Personen mit Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr reduziert sich das Ausmaß auf 16 Wochenstunden.

Voraussetzungen:

- Eine (schriftliche) Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer
- Dauer der Beschäftigung vor Antritt der Bildungskarenz: Ununterbrochenes Arbeitsverhältnis über mindestens sechs Monate bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme

Zuständige Behörde:

Das Arbeitsmarktservice (AMS) des Hauptwohnsitzes der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Informationen zum Weiterbildungsgeld finden Sie auch auf den Seiten des AMS.